



**Wildbrethygiene;
Umsetzung der Verordnungen (EG) 852/2004, 853/2004 sowie der Tierischen Lebensmittel-
Hygiene-Verordnung**

Durch in Kraft treten der EG-Verordnungen 852/2004 und 853/2004 haben sich einige Neuerungen im Lebensmittelhygienerecht ergeben. Diese EU-Verordnungen wurden im August 2007 durch die „Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts“ für Deutschland in nationales Recht umgesetzt.

Jäger, die Wildbret für den menschlichen Verzehr in den Verkehr bringen wollen, müssen diese neuen Vorschriften beachten.

Nun sind Jäger als „Lebensmittelunternehmer“ für das von ihnen erzeugte Lebensmittel „Wild“ verantwortlich und voll haftbar, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch das von ihnen in den Verkehr gebrachte Wildfleisch eintreten sollte.

Die neuen Bestimmungen unterscheiden vier Vermarktungswege für Wildbret:

1. Verwertung im eigenen Haushalt
2. Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen (Wild in der Decke / Schwarte / Federkleid) an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel
3. Abgabe kleiner Mengen von Wildbret aus der Decke/Schwarte geschlagen, ggf. zerwirkt, an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel
4. Abgabe an zugelassene Wildhandels- und Wildbearbeitungsbetriebe

Daher ergeben sich aus den aktuellen Verordnungen für die Jäger eine Reihe von Auflagen, die bei Nutzung der einzelnen Vermarktungswege für Wildbret beachtet werden müssen.

Derzeit werden Begriffe wie „Schulung zur kundigen Person“, „Registrierung“, „Trichinenprobenentnahme“, „Wildursprungsscheine“ und „Wildmarken“ viel diskutiert und zum Teil missverständlich interpretiert.

Mit diesem Schreiben möchte das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Hochtaunuskreises Sie über „die neue Wildbrethygiene“ umfassend informieren.

Schulung zur kundigen Person

Sofern Jäger Wildbret für den menschlichen Verzehr in den Verkehr bringen möchten, müssen sie im besonderen Maße geschult sein, also über Kenntnisse verfügen, die u. a. ausreichen, bedenkliche Merkmale beim Wild zu erkennen.

Als geschult im Sinne des nationalen Rechts gelten Jäger mit bestandener Jägerprüfung ab dem 01. Februar 1987. Darüber hinaus haben nach EU-Recht künftig alle Jäger für die Abgabe von Wild die Befähigung als „kundige Person“ zu erlangen.

In den vergangenen Wochen hat das hessische Verbraucherschutzministerium gemeinsam mit dem Landesjagdverband ein Schulungskonzept erstellt und dazu im Jagdschloss Kranichstein 60 Multiplikatoren ausgebildet. Diese werden nun ihr Wissen an die Jägerinnen und Jäger weiter geben.

Registrierung

Jäger müssen sich, abhängig vom genutzten Vermarktungsweg, bei der für den Wohnort zuständigen Veterinärbehörde registrieren lassen.

Die Registrierung erfolgt im Hochtaunuskreis, indem Sie eine Kopie der Teilnahmebescheinigung zur „kundigen Person“ ergänzt um die vollständige Anschrift und Telefonnummer an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landrat des Hochtaunuskreises, Obergasse 23 in 61250 Usingen senden.

Übersicht über die Notwendigkeit der Schulung und Registrierung		
Vermarktungsform	Schulung erforderlich	Registrierung
1. Verwertung im eigenen Haushalt	nein	nicht notwendig
2. Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen (Wild in der Decke/Schwarte/Federkleid) an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel	ja	nicht notwendig, wird empfohlen*
3. Abgabe kleiner Mengen von Wildbret aus der Decke/Schwarte geschlagen, ggf. zerwirkt, an Endverbraucher und örtlichen Einzelhandel	ja	ja
4. Abgabe an zugelassene Wildhandels- und Wildverarbeitungsbetriebe	ja	ja

*Sofern ausschließlich das Primärerzeugnis (Wild in der Decke) in den Verlehr gebracht wird, ist eine Registrierung des Jägers nicht vorgeschrieben. Da jedoch bereits das aus der Decke Schlagen eines Stückes Wild zur Registrierungspflicht führt, wird allen Jägern die Registrierung empfohlen.

Wildursprungsschein / Wildmarken

Der Wildursprungsschein ist ein Vordruck, der im Falle der Vermarktungsformen 2, 3 und 4 von einer kundigen Person nach dem Erlegen des Wildes und erfolgter Untersuchung des Tierkörpers sowie der dazugehörigen inneren Organen, auszufüllen ist.

Es werden u. a. Datum, Zeitpunkt und Ort des Erlegens sowie die Nummer der Wildmarke erfasst. Um die Rückverfolgbarkeit von vermarktetem Wildbret sicherzustellen, muss künftig jedes dieser erlegten Stücke Schalenwild am Bauch oder Brustkorb mit einer amtlichen Wildmarke gekennzeichnet werden. Bei der Wildmarke handelt es sich um eine Plastikmarke, die ohne Werkzeug geschlossen wird und nur gewaltsam geöffnet werden kann. Die eingeprägte Nummer ist auf den Wildursprungsschein zu übertragen.

Wildursprungsscheine und Wildmarken werden zunächst nur benötigt, wenn Wild von einer kundigen Person an einen Wildverarbeitungsbetrieb oder Wildhandel abgegeben wird oder wenn eine Übertragung der Trichinenprobenentnahme auf den Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber) erfolgt. Nach Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung der Tier-Lebensmittelhygieneverordnung (frühestens im Herbst 2008) werden Wildursprungsscheine und

Wildmarken auch für die Abgabe von Schalenwild, das im Inland erlegt worden ist, an den Endverbraucher, Metzgereien, Gastronomiebetriebe usw. benötigt.

Die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken erfolgt ausschließlich an die Jagdausübungsberechtigten, deren Reviere sich im Hochtaunuskreis befinden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem Revier für die ordnungsgemäße Verwendung von Wildursprungsscheinen und Wildmarken verantwortlich. Ihnen obliegt darüber hinaus die Dokumentation, welches Stück mit welcher Wildmarkennummer an wen (Name und Anschrift) abgegeben wurde.

Das Original und die Durchschriften der Wildursprungsscheine sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Anzahl der ausgegebenen Wildursprungsscheine und die Nummernfolge der Wildmarken werden behördlich dokumentiert.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 0,30 € pro Wildmarke und ca. 3,80 € für einen Block à 25 Wildursprungsscheine und werden dem Jagdausübungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Ausgabe der erforderlichen Menge erfolgt an die Jagdausübungsberechtigten ab Januar 2009 durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Hochtaunuskreises, Obergasse 23 in 61250 Usingen.

Trichinenprobenentnahme

Die geänderten Regelungen im Lebensmittelhygienerecht ermöglichen den zuständigen Veterinärbehörden, auf Antrag die Entnahme von Trichinenproben auf Jagdausübungsberechtigte zu übertragen. Das diesem Schreiben beigefügte Antragsformular kann auch über die Homepage des Hochtaunuskreises www.hochtaunuskreis.de herunter geladen werden.

Voraussetzung für die Übertragung der Probenentnahme ist jedoch, dass der Jagdausübungsberechtigte eine entsprechende Schulung für die Entnahme von Trichinenproben vorweisen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ohne diese Übertragung die Proben selbstständig nicht entnommen werden dürfen und die Schulung zur kundigen Person **nicht** einer Schulung für die Trichinenprobenentnahme entspricht.